



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMJ- Z10.213/000 3-I 7/2011	UV/GSt/Ru/Gm	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	27.10.2011

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz und das Rohrleitungsgesetz, geändert werden

Durch den oa Gesetzesentwurf sollen die Mindestdeckungssummen entsprechend den Vorgaben der EU valorisiert werden. Dabei sollen die Relationen der anzuhebenden Beträge beibehalten und gleichzeitig die damit im Zusammenhang stehenden Haftungshöchstbeträge in diversen Gesetzen erhöht werden.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die durch EU-Regelungen veranlasste Erhöhung der Mindestdeckungssummen keinen Einwand, weil sie einen besseren Schutz für Geschädigte bringt. Im Sinne der Erläuterungen geht die BAK davon aus, dass es aus dem Titel der Erhöhung der gesetzlichen Deckungssummen zu keiner nennenswerten Erhöhung der Prämien für Konsumenten kommen darf, weil viele Versicherungsunternehmen bereits erhöhte Deckungssummen ohne weitere Prämienzuschläge anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.